

**Geschäftsordnung des
Studierendenrates
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 15.01.2020**

Auf der Grundlage der §§ 61, 62, 63, 64 und 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat der Studierendenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Rechtsstellung der Mitglieder des Studierendenrates |
| § 3 | Übergabe der Amtsgeschäfte und konstituierende Sitzung |
| § 4 | Einberufung des Studierendenrates |
| § 5 | Stellvertretende Mitglieder des Studierendenrates |
| § 6 | Sitzungen des Studierendenrates |
| § 7 | Beschlussfähigkeit des Studierendenrates |
| § 8 | Beschlussfassung und Abstimmungsmodalitäten |
| § 9 | Wahlen innerhalb des Studierendenrates |
| § 10 | Salvatorische Klausel |
| § 11 | Inkrafttreten/Außerkräftreten |

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal gilt in Verbindung mit der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal für den Studierendenrat und die Vollversammlung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die Fachschaftsräte und Vollversammlungen der Fachschaften, wenn in der Fachschaftsrahmenordnung keine Regelungen enthalten sind.

**§ 2
Rechtsstellung der Mitglieder des
Studierendenrates**

(1) Alle Mitglieder des Studierendenrates haben das gleiche Stimmrecht.

(2) Ist ein Mitglied des Studierendenrates gehindert, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, oder bestehen an seinem Mitwirkungsrecht Zweifel, ist dies der Sitzungsleitung rechtzeitig vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Der/die Sitzungsleitende nimmt die Mitteilung zu Protokoll und veranlasst dazu eine Entscheidung des Studierendenrates. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu protokollieren.

**§ 3
Übergabe der Amtsgeschäfte und
konstituierende Sitzung**

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität der Arbeit des Studierendenrates findet nach der Wahl des Studierendenrates und vor Beginn der Amtszeit eine gemeinsame Sitzung der noch amtierenden und der neu gewählten Mitglieder statt.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beginn der Amtszeit stattfinden.

(3) Bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrates führt der bisherige Studierendenrat die Amtsgeschäfte weiter.

(4) Vor der Übergabe der Amtsgeschäfte hat die Entlastung der Sprecher*innen des Studierendenrates, eine Kassenprüfung nach den Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Entlastung der Finanzreferentin, des Finanzreferenten zu erfolgen.

§ 4

Einberufung des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat tagt in der Regel turnusmäßig alle zwei Wochen in der Vorlesungszeit und alle sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit. Abweichungen sind im Einzelfall zu beschließen.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Anträge und Beschlussvorlagen schriftlich beim Studierendenrat, unter Angabe des Vor-, Familiennamens, des Fachbereichs und des Studienganges einzureichen. Die Anträge und Beschlussvorlagen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Zustellung an die Mitglieder des Studierendenrates zusammen mit der Einladung zur Sitzung fristgerecht erfolgen kann. Ist die Rechtzeitigkeit nicht gewährt, ist der Studierendenrat berechtigt, den Tagesordnungspunkt, für den die Beschlussvorlage bestimmt ist, ohne Beschlussfassung zu vertagen.

(3) Die Einladung der Mitglieder des Studierendenrates erfolgt, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. der Anträge, Beratungsunterlagen sowie Beschlussvorlagen, schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Die Einladung ist außerdem spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin hochschulöffentlich in geeigneter Form, z. B. durch Aushang am Büro des Studierendenrates und/oder auf seiner Homepage, bekanntzugeben.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenrates erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft unter Angabe des Tagesordnungspunktes. Der Antrag ist jeweils durch Unterschriftensammlung unter Angabe des Studienganges, des Fachsemesters, des Namens (Vor- und Familienname) und des Geburtsdatums der Studierenden an den Studierendenrat zu richten.

Die schriftliche Einladung dazu hat mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Stellvertretende Mitglieder des Studierendenrates

(1) Das jeweilig stellvertretende Mitglied des Studierendenrates bestimmt sich aus der zur Anwendung gekommenen Wahlform. Bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerbenden, die als nächstes aufgrund der Stimmzahl einen Sitz im Studierendenrat erhalten hätten. Bei personalisierter Verhältniswahl gilt das Gleiche, jedoch nur innerhalb eines Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Stellvertretenden ist der Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahlen zu entnehmen.

(2) Ist in Vorbereitung einer Sitzung des Studierendenrates absehbar, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist zur Sicherung der Beschlussfähigkeit der Sitzung die erforderliche Anzahl an Stellvertretenden einzuladen. Stellvertretende des Studierendenrates nehmen an den Sitzungen stimmberechtigt teil, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist. Stellvertretende können an der Sitzung beratend teilnehmen, auch wenn alle Mitglieder des Studierendenrates anwesend sind.

§ 6

Sitzungen des Studierendenrates

(1) Die Mitglieder des Studierendenrates bestimmen zu Beginn einer jeden Sitzung ein sitzungsleitendes Mitglied und ein protokollführendes Mitglied.

(2) Das sitzungsleitende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung sowie der Tagesordnung und entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(3) Die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates sowie die Gäste tragen sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.

(4) Das sitzungsleitende Mitglied behandelt im ersten Tagesordnungspunkt nachfolgende regelmäßig wiederkehrende Punkte

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- Feststellung der Tagesordnung.

(5) Ein Tagesordnungspunkt kann jederzeit mit Beschluss des Studierendenrates abgesetzt oder vertagt bzw. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

(6) Ist einem Mitglied des Studierendenrates die Teilnahme an der Sitzung des Studierendenrates nicht möglich, kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen, in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Konferenzschaltung durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied die Anwesenheit nicht zuzumuten ist. Konferenzschaltungen sind bei Tagesordnungspunkten, zu denen eine geheime Abstimmung notwendig ist oder zu denen Wahlen durchzuführen sind, ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Studierendenrates können während der Sitzung nachfolgende Anträge zur Geschäftsordnung stellen

- Schluss der Debatte;
- Schluss der Redeliste;
- Vertagung der Behandlung eines Antrags;
- Nichtbefassung mit einem Antrag;
- Vertagung der Sitzung;
- Sofortige Abstimmung;
- Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Zulassung der Öffentlichkeit;
- Befristete Unterbrechung der Sitzung;
- Begrenzung der Redezeit sowie deren Aufhebung;
- Rederecht für ein Nichtmitglied.

Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt auf Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Das sitzungsleitende Mitglied lässt je eine Wortmeldung dafür oder dagegen zu, und lässt über den Antrag abstimmen.

(8) Über Anträge zur Sache ist innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes zu entscheiden. Den genauen Zeitpunkt legt das sitzungsleitende Mitglied fest.

(9) Das sitzungsleitende Mitglied erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Von der Reihenfolge kann abgewichen werden

- für eine direkte Erwiderung;
- für eine sofortige Berichtigung;
- bei Wortmeldung aus der Öffentlichkeit.

Die Entscheidung trifft das sitzungsleitende Mitglied. Das Rederecht kann nur einzelnen Personen zu einer Sache erteilt werden.

(10) Das sitzungsleitende Mitglied kann Ordnungsrufe erteilen. Anwesende können nach zweimaligem Ordnungsruf zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausgeschlossen werden. Das sitzungsleitende Mitglied kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Redezeit kann begrenzt werden.

(11) Entscheidungen des sitzungsleitenden Mitglieds können mit Beschluss des Studierendenrates sofort wieder rückgängig gemacht werden.

(12) Das sitzungsleitende Mitglied kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates mit Beschluss des Studierendenrates für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte die Leitung der Sitzung entzogen werden. Für diese Zeit übernimmt ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung.

(13) Zur Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung sind nur die Mitglieder des Studierendenrates berechtigt. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Studierendenrates sowie weitere Personen sind nur bei Bedarf, und nur zeitweise, zur Beratung nachfolgender Themen hinzuzuziehen

- Sozialdarlehen;
- Personalangelegenheiten;
- Wahlen, sofern von einem Mitglied beantragt,
- Haushaltsdebatten.

(14) Von jeder Sitzung des Studierendenrates ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Teilnehmenden der Sitzung, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, wesentliche Beratungsinhalte und Diskussionsbeiträge dokumentiert sind. Ersatzweise kann auf die Nennung der Teilnehmenden der Sitzung beim Vorliegen einer Anwesenheitsliste verzichtet werden. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind von den Studierenden einsehbar. Sie sind nach der jeweiligen Sitzung in geeigneter Form

binnen 14 Kalendertagen zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens sieben Kalendertage ausgehangen werden. Zur Einsichtnahme in das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung des Studierendenrates sind ausschließlich Mitglieder des Studierendenrates befugt.

(15) Das protokollierende Mitglied versendet das Protokoll in der Regel binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenrates. Wird das Protokoll binnen vierzehn Kalendertagen nach Versand von keinem Mitglied des Studierendenrates beanstandet, gilt es als genehmigt. Erfolgt eine Beanstandung des Protokolls, entscheidet das sitzungsleitende Mitglied, ob es

1. der Beanstandung stattgibt und das geänderte Protokoll erneut versendet (die Fristen gelten entsprechend) oder
2. dem Studierendenrat das Protokoll und die Beanstandungen zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorlegt.

(16) Die Beanstandung ist zu begründen.

(17) Den Antragstellenden der Beschlussvorlage sind die zum Antrag bzw. zur Beschlussvorlage gefassten Beschlüsse des Studierendenrates schriftlich und ggf. mit Begründung innerhalb von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise mitzuteilen.

(18) Die Aufbewahrungspflicht für Protokolle der Sitzungen des Studierendenrates beträgt zehn Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Sitzungen des Studierendenrates stattgefunden haben.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Studierendenrates

(1) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung ist in § 10 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

(2) Der Studierendenrat bleibt auch dann noch beschlussfähig, wenn sich im Verlauf der Sitzung die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bis auf mindestens vier anwesende stimmberechtigte Mitglieder verringert.

(3) Stellt das sitzungsleitende Mitglied die fehlende Beschlussfähigkeit des Studierendenrates während einer Sitzung fest, beruft es zur Behandlung der unerledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese kann am gleichen Tag und am gleichen Ort durchgeführt werden und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tagesordnungspunkte, in denen Beschlüsse zu treffen sind, welche die Satzung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnung des Studierendenrates, die Fachschaftsrahmenordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft sowie Beschlüsse betreffen, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erfordern. Näheres regelt § 8.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist das sitzungsleitende Mitglied berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen im Umlaufverfahren einzuholen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren sollte nur im Ausnahmefall ggf. per E-Mail unter Verwendung einer digitalen Signatur gefasst werden. Dafür ist eine Umlaufzeit von mindestens einer Woche vorzusehen.

§ 8 Beschlussfassung und Abstimmungsmodalitäten

(1) Die Beschlussfähigkeit gemäß § 7 ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, gemäß Absatz 2 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse zu Grundsatz- und Personalangelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn die wesentlichen Elemente zur Beschlussfassung rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich der Stimme enthalten hat.

Bei Stimmengleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst.

Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(2) Bei folgenden Beschlüssen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig:

- Auflösung des Studierendenrates
- Abwahl der Sprecher*innen des Studierendenrates
- Abwahl aus einer Funktion des Studierendenrates
- Beschluss des Haushaltsplans
- Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen, die in derselben Amtsperiode gefasst wurden.

(3) In einer vorherigen Amtsperiode gefasste Beschlüsse werden gemäß Absatz 1 geändert oder aufgehoben.

(4) Das sitzungsleitende Mitglied lässt über die eingereichten Anträge abstimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Abweichend hiervon ist auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenrates geheim abzustimmen. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Studierendenrates widerspricht. Die Reihenfolge der Abstimmung lautet Ja - Nein - Enthaltung.

§ 9 Wahlen innerhalb des Studierendenrates

(1) Wahlen innerhalb des Studierendenrates werden durchgeführt, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder ist die Anzahl der Kandidierenden gleich oder kleiner als die zu wählenden Sitze, so wird, sofern niemand diesem Verfahren widerspricht, nur durch Handheben gewählt.

Wahlvorschläge sind bis zum Beginn des Wahlganges bei dem sitzungsleitenden Mitglied einzureichen. Das sitzungsleitende Mitglied gibt das Ende der Einreichungsfrist bekannt. Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich vorzustellen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahl mit mehreren Kandidierenden keine*r der Kandidierenden diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten

Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wird bei einer Wahl mit zwei Kandidierenden die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

Erhält dabei ein*e Kandidierende*r die erforderliche Mehrheit, gilt Absatz 5.

Erhält keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl um mindestens vierzehn Kalendertage zu vertagen. Dann erfolgt die Wahl in einem weiteren Wahlgang. Gegebenenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel einer geheimen Wahl erfolgt durch zwei Mitglieder des Studierendenrates, die nicht für die zur Wahl stehende Funktion kandidieren.

(5) Nach der Wahl ist die*der Gewählte vom sitzungsleitenden Mitglied zur Annahme der Wahl zu befragen.

(6) Die Abwahl aus einer Funktion innerhalb des Studierendenrates ist auf Beschluss des Studierendenrates gemäß § 8 Absatz 2 möglich. Abwahlen von gewählten Mitgliedern des Studierendenrates und der Fachschaftsräte sind unzulässig.

(7) Die §§ 8 und 9 der Satzung der Studierendenschaft gelten entsprechend.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung, die Geschäftsordnung zu ändern.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15/2018 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.01.2020.

Der Sprecher für Politik
und Lehre

Der Sprecher für Kultur und
Soziales

Die Sprecherin für Inneres

Die Sprecherin für
Öffentlichkeitsarbeit

Die Sprecherin für
Finanzen

Die Rektorin
der Hochschule
Magdeburg-Stendal